

**27. Juni 1996**

Der Landtag von Niederösterreich hat am.....beschlossen:

**Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes**

Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.6000, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs.1 zweiter Satz lautet:

„Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung, welche die Bezeichnung  
„Bezirkskammerräte“ führen, beträgt je nach der Zahl der Wahlberechtigten der  
letzten Wahl

bis 2.000 Wahlberechtigte ..... 12 Mitglieder  
von 2.001 bis 2.500 Wahlberechtigten.. 15 Mitglieder  
von 2.501 bis 3.000 Wahlberechtigten.. 18 Mitglieder  
von 3.001 bis 3.500 Wahlberechtigten.. 21 Mitglieder  
von 3.501 bis 4.000 Wahlberechtigten.. 24 Mitglieder  
von 4.001 bis 4.500 Wahlberechtigten.. 27 Mitglieder  
bei mehr als 4.501 Wahlberechtigten.. 30 Mitglieder“.

2. § 22 Abs.2 lautet:

„(2) Der Obmann hat Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, die 20 v.H. der  
Aufwandsentschädigung des Vizepräsidenten (§ 15 Abs.10) nicht übersteigen  
darf. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Verordnung der  
Landesregierung nach Anhörung der Landes-Landwirtschaftskammer unter  
Bedachtnahme auf die Zahl der Wahlberechtigten der letzten Wahl festgelegt“.

3. Nach dem § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

**Änderung von Bezirksbauernkammerbereichen während der Wahlperiode**

- (1) Im Falle der Bildung eines Bezirksbauernkammerbereiches aus zwei oder mehreren Gerichtsbezirkssprengeln (§ 1 Abs.3) bleiben die gewählten und die mit beratender Stimme bestellten Mitglieder der Vollversammlung der bisherigen Bezirksbauernkammern für den Rest der Wahlperiode im Amt.
- (2) Innerhalb von vier Wochen ab Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 1 Abs.3 ist für den Bereich der neugebildeten Bezirksbauernkammer in der Eröffnungssitzung die Neuwahl des Obmannes sowie zweier Obmannstellvertreter unter sinngemäßer Anwendung des § 22 Abs. 1 durchzuführen.
- (3) Der Hauptausschuß eines aus zwei oder mehreren Gerichtsbezirkssprengeln neugebildeten Bezirksbauernkammerbereiches besteht für den Rest der Wahlperiode aus dem Obmann, den Obmannstellvertretern und sechs weiteren Mitgliedern, die von der Vollversammlung der neugebildeten Bezirksbauernkammer aus deren Mitte in der Eröffnungssitzung nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden.
- (4) Die gemäß § 37 Abs. 1 eingesetzten Ausschüsse zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten (Fachausschüsse) bleiben für den Rest der Wahlperiode im Amt und üben ihre Funktion gemeinsam aus. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und einen Schriftführer."